

## **Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom [DATUM]**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) sowie des § 13 der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom [DATUM] (Sondernutzungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Grevesmühlen vom [DATUM] und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom [DATUM] (Sondernutzungssatzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Das Gebührenverzeichnis in Anlage 1 ist fester Bestandteil dieser Satzung.

(2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Nutzungsberechtigten bemessen.

(3) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr in Anlehnung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

(3) Die Rechte der Stadt Grevesmühlen nach anderen Rechtsvorschriften Gebühren im Rahmen von Sondernutzungen zu erheben bleiben unberührt. Dies betrifft insbesondere das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Grevesmühlen zu erheben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner oder Gebührensschuldnerin sind:

1. Antragsteller oder Antragstellerinnen,
2. Erlaubnisnehmerinnen und Erlaubnisnehmer sowie
3. Personen, welche die Sondernutzung ausüben oder in ihrem Interesse ausüben lassen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerinnen für dieselbe Sondernutzung haften als Gesamtschuldner oder Gebührenschuldnerinnen.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der unberechtigten Sondernutzung.

(2) Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die jeweilige Mindestgebühr an.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

### **§ 4**

#### **Absehen von der Gebührenerhebung**

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Durchführung der Sondernutzung unmittelbar religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
3. Politische Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber bei Sondernutzungen im Sinne des § 6 der Sondernutzungssatzung jeweils sechs Kalenderwochen vor bis zwei Kalenderwochen nach dem Wahltag,
4. Sondernutzungen im Sinne des § 3 der Sondernutzungssatzung,

(2) In Ergänzung zu Absatz 1 kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

(4) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.

(5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt Grevesmühlen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(6) Für Sondernutzungsrechte, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gelten die Tarife gemäß Anlage 1 ab dem 1. Januar des auf die Bekanntmachung dieser Satzung folgenden Jahres.

(7) Auf Antrag der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners kann die Stadt Grevesmühlen eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint.

(8) Für Sondernutzungen die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, kann die Stadt Grevesmühlen von einer Gebührenfestsetzung ganz oder anteilig absehen.

(9) Zuständig für eine Entscheidung über Ausnahmen nach den Absätzen sieben und acht ist der Bürgermeister.

## **§ 5 Gebührenberechnung**

(1) Gebühren die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnen sind, werden pro angefangenem Meter oder Quadratmeter jeweils voll berechnet.

(2) Im Falle von Jahresgebühren ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte, wenn die Sondernutzung nach dem 30. Juni des Kalenderjahres beginnt.

(3) Die Gebühren werden auf volle oder halbe Eurobeträge abgerundet.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt gleichzeitig alle vorherigen Gebührensatzungen der Stadt Grevesmühlen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen.

Grevesmühlen, den **[DATUM]**

Lars Prahler  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Anlagen:**  
**A1 - Gebührenverzeichnis**

**Anlage 1 zu der Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom [DATUM]**

**Gebührentabelle**

Tarif	Beschreibung	Gebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
1.	Aufstellen von Waren (einschließlich Stellvorrichtungen) pro Quadratmeter je angefangenen Monat	1,50	18,00
2.	Aufstellen eines Verkaufsautomaten jährlich	6,00	
3.	Baustelleneinrichtungen, einschließlich der Lagerung von Baumaterial je Quadratmeter je angefangenen Monat	1,50	18,00
4.	Aufstellen von Behältern für Abfall und Bauschutt (insbes. Container) je Quadratmeter je angefangenen Monat	1,50	18,00
5.	Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind jährlich		24,00
6.	Tanzflächen und Zelte je Quadratmeter täglich	0,50	12,00
7.	Schilder, Werbetafeln und Stellschilder a) bis zu einer Größe von einem Quadratmeter jährlich b) für jeden weiteren Quadratmeter jährlich c) für einen Zeitraum von maximal vier Kalenderwochen (i) die ersten 20 Schilder, Werbetafeln und Stellschilder für vier Wochen pro Einheit (ii) a b dem 21 Schild, Werbetafel und Stellschild für vier Wochen pro Einheit	30,00 35,00 2,50 3,50	24,00
8.	Beachflags pro Stück und angefangenen Monat	1,50	18,00
9.	Werbeplakate an Lichtmasten pro Stück	2,50	24,00
10.	Straßenhandelsstellen, Verkaufsfahrzeuge, Karren, Handwagen, u.ä. pro Quadratmeter je angefangenen Monat	1,50	18,00

11.	Stufen, Sockel, Erker, u.ä. bis zu einem Quadratmeter jährlich für jeden weiteren Quadratmeter jährlich	6,00 7,00	
12.	Tannenbaumverkauf für die Dauer von zwei Wochen je Quadratmeter	1,50	18,00
13.	Außengastronomiemöblierung (insb. Tische, Stühle, u.ä.) je Quadratmeter je angefangenen Monat	1,50	18,00
14.	Informationsstände je Quadratmeter täglich	1,50	18,00
15.	Mobile Verkaufsstände und Kioske je Quadratmeter je angefangenen Monat	1,50	18,00
16.	Werbefahrzeuge in der Größe eines gewöhnlichen PKW wöchentlich monatlich	18,00 72,00	
17.	Vertreter Tätigkeiten, Straßenfotografen und vergleichbare Tätigkeiten pro Person je angefangenen Monat	18,00	
18.	Sonstige kostenpflichtige Sondernutzungen je Quadratmeter je angefangenen Monat nach Art der Nutzung	1,50 bis 7,00	18,00